

Vorlage Nr. StVV - V 43/2023		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 59 GStVV)

Die Stadtverordnetenversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten wie die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung, die Ladungsfristen, die Sitz- und Abstimmungsordnung, den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung (§ 38 VerfBrhv).

Gemäß § 59 GStVV muss die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung für jede Wahlperiode erneut beschlossen werden. Bis zur Beschlussfassung einer neuen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung der vorausgegangenen Wahlperiode in ihrer zuletzt gültigen Fassung fort.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die am 3. Dezember 2015 beschlossene Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.09.2022, in der anliegenden Fassung für die Wahlperiode 2023-2027 zu übernehmen.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der Fassung der Änderung vom 12.09.2022